

Handreichung zum Thema

Anerkennung von Prüfungsleistungen

im Rahmen des Handbuchs für Studium und Lehre

Version 1.0

Stand: 29.05.2019

Kontakt:

Abteilung 1.5 - Prüfungs- und Satzungsrecht

E-Mail: pruefungsrecht@zhv.rwth-aachen.de

Inhaltsverzeichnis

1. Verfolgte Zwecke und Fallgruppen	3
2. Rechtliche Rahmenbedingungen.....	3
3. Anerkennbare Leistungen	3
4. Verfahren	3
4.1 Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss.....	4
4.2 Noch ausstehende Prüfungsleistungen in nennenswertem Umfang	4
4.3 Überprüfung durch den Prüfungsausschuss.....	4
4.4 Entscheidung	5
5. Folgen der Anerkennung	6
5.1 Übernahme der Note.....	6
5.2 Sonderfall: Ausländische Notensysteme	6
5.3 Einstufung in ein höheres Fachsemester.....	6
6. Sonderfall: Sonstige Kenntnisse und Qualifikationen.....	7

1. Verfolgte Zwecke und Fallgruppen

Mit der Anerkennung von Prüfungsleistung sollen im Wesentlichen folgende drei Zwecke verfolgt werden:

- Studierenden soll eine bereits erbrachte Leistung nicht nochmals abverlangt werden
- Vermeidung der unnötigen Inanspruchnahme von Hochschulkapazitäten
- Förderung der Durchlässigkeit des Hochschulsystems

Grundsätzlich gibt es fünf Fallgruppen, in denen eine Anerkennung relevant werden kann:

- Studiengangwechsel
- Hochschulwechsel
- Auslandsaufenthalt
- Jungstudierende („Schülerstudium“)
- Parallelstudium

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Anerkennung von Prüfungsleistungen richtet sich nach der landesrechtlichen Regelung des § 63 a HG NRW. An der RWTH wird diese Vorschrift durch entsprechende Normen in den Prüfungsordnungen umgesetzt. Diese finden sich in § 13 ÜPO, § 16 ÜPO LAB sowie in § 16 ÜPO M. Ed. 2017, § 17 ÜPO M. Ed. 2014.

3. Anerkennbare Leistungen

Anerkannt werden können Prüfungsleistungen, die in Studiengängen

- an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen,
- an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder
- an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen

erbracht worden sind. Die Anerkennung von Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang an der gleichen Hochschule wird in § 63 a Abs. 1 HG NRW zwar nicht ausdrücklich genannt, ist jedoch davon erst recht umfasst. Darüber hinaus können gemäß § 63 a Abs. 7 HG NRW sonstige Kenntnisse und Qualifikationen bei Gleichwertigkeit nach Inhalt und Niveau anerkannt werden (vgl. Punkt 6).

4. Verfahren

4.1 Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss

Die Einleitung des Anerkennungsverfahrens erfolgt ausschließlich durch einen Antrag der bzw. des Studierenden auf Anerkennung erbrachter Prüfungsleistungen an den Prüfungsausschuss des Studiengangs, für den die Prüfungsleistung angerechnet werden soll.

Die bzw. der Studierende muss hierzu Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache einreichen, die eine Überprüfung auf das Vorliegen wesentlicher Unterschiede zwischen der erbrachten und der zu ersetzenden Prüfungsleistung ermöglichen. Werden Unterlagen in einer anderen Sprache vorgelegt, kann der Prüfungsausschuss verlangen, dass beglaubigte Übersetzungen beigelegt werden. Inhaltlich müssen die Unterlagen Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen und in diesem Zusammenhang bestandenen oder erbrachten Prüfungsleistungen enthalten. Hierzu dienen z. B. das transcript of records (oder ähnliche Notenübersichten, die nicht von den Studierenden selbst erstellt worden sind), Modulbeschreibungen oder vergleichbare Dokumente (vgl. § 13 Abs. 4 ÜPO / § 16 Abs. 4 ÜPO LAB / § 16 Abs. 4 ÜPO M. Ed. 2017 / § 17 Abs. 4 ÜPO M. Ed. 2014).

Eine Frist, innerhalb derer der Antrag auf Anerkennung gestellt werden muss, existiert nicht. Ein entsprechender Antrag kann daher bereits zusammen mit der Bewerbung für einen Studiengang oder auch in einem höheren Fachsemester gestellt werden. Ein positiv oder negativ beschiedener Antrag auf Anerkennung schließt einen Antrag auf Anerkennung einer weiteren Prüfungsleistung zu einem späteren Zeitpunkt nicht aus.

4.2 Noch ausstehende Prüfungsleistungen in nennenswertem Umfang

Eine Anerkennung kann nur dann erfolgen, wenn die bzw. der Studierende in dem Studiengang, für den die Anerkennung begehrt wird, noch Prüfungsleistungen in einem solchen nennenswertem Umfang erbringen muss oder bereits erbracht hat, die die Verleihung des akademischen Grades der RWTH berechtigt erscheinen lassen. In der Regel gilt, dass zumindest die Bachelor- bzw. Masterarbeit an der RWTH zu schreiben ist.



Die Anerkennung einer Abschlussarbeit ist jedoch nicht generell ausgeschlossen. In einem solchen Fall müssen allerdings Prüfungsleistungen in einem mit der Abschlussarbeit vergleichbaren Umfang an der RWTH erbracht werden bzw. erbracht worden sein, um die Verleihung des akademischen Grades der RWTH zu rechtfertigen.

4.3 Überprüfung durch den Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss überprüft, ob zwischen der erbrachten und der zu ersetzenden Prüfungsleistung wesentliche Unterschiede vorliegen. Nur sofern dies zutrifft, kann eine Anerkennung versagt werden. Der Begriff der „wesentlichen Unterschiede“ kann nicht abstrakt definiert werden. Der Prüfungsausschuss muss anhand einer Gesamtschau im Einzelfall überprüfen, ob die erworbenen Kompetenzen in **Inhalt, Umfang und den Anforderungen** den Kompetenzen der zu ersetzenden Leistung entsprechen. Hierzu ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Ein schematischer Vergleich darf nicht erfolgen. Eine Gleichartigkeit darf gerade nicht Voraussetzung für die Anerkennung sein.

Folgende Kontrollfragen sind zur Feststellung wesentlicher Unterschiede zweckmäßig:

- Welche **Inhalte** werden in den Modulen gelehrt?
- Was ist sind die **Lernziele**, die in den Modulen erreicht werden sollen?
- Haben die Module den gleichen oder einen ähnlichen **CP-Umfang**?
- Welche **Prüfungsformen** und **Prüfungsdauer** sind in den Modulabschlussprüfungen vorgesehen?



Sofern die zu vergleichenden Prüfungsleistungen bezüglich der CP geringfügig voneinander abweichen oder sich die Prüfungsformen unterscheiden, ist dies für sich genommen regelmäßig kein Grund für die Versagung der Anerkennung. Eine Abweichung kann jedoch darauf hindeuten, dass z. B. Lernziele des zu ersetzenden Moduls nicht erfüllt wurden.

Hinsichtlich der Darlegungs- und Beweislast ist zu beachten, dass zunächst die Antragstellerin bzw. der Antragsteller verpflichtet ist, Unterlagen vorzulegen, die eine Überprüfung auf wesentliche Unterschiede ermöglichen. Geschieht dies nicht, oder nicht in ausreichendem Umfang, ist der Antrag auf Anerkennung bereits deshalb abzulehnen. Werden aussagekräftige Unterlagen vorgelegt, liegt die Beweislast für das Vorliegen wesentlicher Unterschiede beim Prüfungsausschuss.

4.4 Entscheidung

Der Prüfungsausschuss teilt der bzw. dem Studierenden seine Entscheidung über die beantragte Anerkennung per Bescheid mit. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und im Falle einer positiven Entscheidung in Kopie dem Zentralen Prüfungsamt zu übermitteln. Damit im Zentralen Prüfungsamt eine angerechnete Leistung erfasst werden kann, muss der Bescheid folgende Informationen enthalten:

- Name und Matrikelnummer der bzw. des Studierenden;
- Studiengang, in dessen Rahmen eine Prüfungsleistung angerechnet wird;
- konkrete Bezeichnung der Prüfungsleistung der RWTH, die im Wege der Anerkennung ersetzt wird;
- ggf. Zuordnung zu einem Bereich (Schwerpunkt/Vertiefung/Berufsfeld);
- die Note bzw. bei nicht vergleichbaren Notensystemen sowie unbenoteten Prüfungsleistungen die Mitteilung „bestanden“ oder „nicht bestanden“;
- Prüfungsdatum oder das Semester, in dem die Prüfungsleistung erbracht wurde (entbehrlich, wenn die Prüfungsleistung vor der Aufnahme des hiesigen Studiengangs erbracht wurde);
- in Fällen, in denen nicht eine konkrete, in einem Studiengang enthaltene Prüfungsleistung ersetzt wird, ist zudem die CP-Anzahl sowie die englische Bezeichnung anzugeben.



Weicht die Entscheidung in einem oder mehreren Punkten von dem Antrag der bzw. des Studierenden ab, sind die tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zu der Entscheidung des Prüfungsausschusses geführt haben, zu erläutern. Insbesondere die

Gründe, die zu der Annahme wesentlicher Unterschiede geführt haben, sind ausführlich darzulegen.

Die Entscheidung hat innerhalb von drei Monaten ab vollständigem Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen zu ergehen (vgl. § 13 Abs. 6 S. 3 ÜPO / § 16 Abs. 6 S. 3 ÜPO LAB / § 16 Abs. 6 S. 3 ÜPO M. Ed. 2017 / § 17 Abs. 6 S. 3 ÜPO M. Ed. 2014).

5. Folgen der Anerkennung

5.1 Übernahme der Note

Die Prüfungsleistung, für die die Anerkennung erfolgt ist, kann und darf an der RWTH nicht mehr erbracht werden. Die Note der erbrachten Prüfungsleistung wird übernommen und in die Gesamtnotenberechnung miteinbezogen, sofern die Notensysteme vergleichbar sind. Die Anerkennung wird im Zeugnis entsprechend gekennzeichnet.

5.2 Sonderfall: Ausländische Notensysteme



Vergleichbare ausländische Notensysteme sind in der „Empfehlung zur Umrechnung von Noten im Rahmen temporärer Auslandsaufenthalte erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen an der RWTH“ aufgelistet (http://www.rwth-aachen.de/global/show_document.asp?id=aaaaaaaaaamlewj). In der darin enthaltenen Tabelle wurden die vorherrschenden Notensysteme zahlreicher Länder auf das zehnstufige RWTH-Notensystem übertragen. Für alle nicht aufgelisteten Notensysteme enthält die Empfehlung eine Umrechnungsformel.



Sollte sich eine Vergleichbarkeit nicht ergeben, wird lediglich der Vermerk „bestanden“ im Zeugnis aufgenommen und keine Note eingetragen.

5.3 Einstufung in ein höheres Fachsemester

Im Zuge der Anerkennung wird auch über eine Einstufung in ein höheres Fachsemester entschieden (vgl. § 63 a Abs. 4 HG NRW). Gemäß § 13 Abs. 3 ÜPO / § 16 Abs. 3 ÜPO LAB / § 16 Abs. 3 ÜPO M. Ed. 2017 / § 17 Abs. 3 ÜPO M. Ed. 2014 erfolgt eine Einstufung in das Fachsemester, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen CP im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerb- baren CP ergibt.

Beispiel: Die bzw. der Studierende beantragt nach einem Hochschulwechsel von Hannover nach Aachen zu Beginn des Studiums im Bachelorstudiengang Mathematik an der RWTH (sechs Semester Regelstudienzeit, insgesamt 180 CP) die Anerkennung von Modulen im Umfang von 40 CP, die sie bzw. er bereits an der Universität Hannover erbracht hat. Der zuständige Prüfungsausschuss bewilligt die Anerkennung und stuft die bzw. den Studierenden in das zweite Fachsemester ein.

Sofern mit einer Anerkennung die Einstufung in ein höheres Fachsemester verbunden wird, übermittelt das Zentrale Prüfungsamt eine Kopie des Anerkennungsbescheids an das Studierendensekretariat.

6. Sonderfall: Sonstige Kenntnisse und Qualifikationen

Neben Prüfungsleistungen regeln § 63 a Abs. 7 HG NRW und § 13 Abs. 9 ÜPO / § 16 Abs. 9 ÜPO LAB / § 16 Abs. 9 ÜPO M. Ed. 2017 / § 17 Abs. 9 ÜPO M. Ed. 2014 eine mögliche Anerkennung von sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen. Damit gemeint sind Leistungen, die insbesondere im Beruf und in der beruflichen Aus- und Fortbildung gezeigt worden sind. Eine Anerkennung kann erfolgen, wenn die erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. In Betracht käme zum Beispiel die Anerkennung von Teilen einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung auf ein im Rahmen eines Studiengangs zu erbringendes Praktikum.

Die Anerkennung außerhochschulischer Kompetenzen in einem Umfang von mehr als der Hälfte der im jeweiligen Studiengang zu erbringenden Leistungen ist in der Regel unzulässig.